Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Dr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 7.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. **Berlin, den 22. November 1877.** **Nr. 47.**

Inhalt: Deutsches Reich: Reichsland Elsaß-Lothringen. Verordnung, betreffend die Einsetzung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Straßburg. Vom 23. Oktober 1872. — Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Oktober 1872. — Königreich Preußen: Statut für das geodätische Institut. Vom 22. September 1877. — Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875. (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Deutsches Reich.

Reichslande Elsaß-Lothringen.

Verordnung, betreffend die Einsetzung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Straßburg. Vom 23. Oktober 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches für Elsaß-Lothringen was folgt:

Zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes wird in Straßburg eine wissenschaftliche Prüfungs-Kommission eingesetzt, welche unter der Aufsicht des Ober-Präsidenten steht. Ihre ordentlichen Mitglieder werden vom Ober-Präsidenten jedesmal auf ein Jahr ernannt; außerordentliche Mitglieder werden, soweit nöthig, durch den Ober-Präsidenten berufen. Die Vorschriften über die Einrichtung und die Aufgaben der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission werden von Unserem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Oktober 1872.

§. 1. Prüfungs-Behörde.

Kandidaten des Schulamtes, welche sich die Qualifikation als wissenschaftliche Lehrer an öffentlichen Sekundärschulen erwerben wollen, haben sich einer Prüfung (pro facultate docendi) zu unterwerfen, welche vor der Kaiserlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu Straßburg abgelegt wird.

§. 2. Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei der Kaiserlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission mit Bezeichnung sowohl der Fächer, als auch der Klassenstufe (obere, mittlere, untere), für welche der Kandidat seine Lehrbefähigung darzuthun gedenkt:

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) Das Zeugniß der Reife nach der Vollendung der Gymnasial- oder Realgymnasial-Studien,
2) das Universitäts-Abgangszeugniß über das vollendete akademische Triennium.

Bei denjenigen Schulamts-Kandidaten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in den neueren Sprachen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung des Trienniums auch der Nachweis eines oder zweier zum Zwecke der Spracherlernung in Frankreich oder England zugebrachter Semester angenommen.

3) ein obrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, sofern zwischen dem Abgange des Kandidaten von der Universität und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist.
4) eine Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse des Kandidaten, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Nöthige mitzutheilen ist. Es ist besonders erwünscht, wenn dabei auch die Theilnahme an den Uebungen eines der mit den Hochschulen verbundenen Seminarien nachgewiesen wird.

Dieser Lebenslauf ist in lateinischer Sprache abzufassen, nur den künftigen Lehrern der neueren Sprachen ist dabei der Gebrauch der französischen oder der englischen Sprache, den Lehrern der Mathematik und der Naturwissenschaften aber außer diesen beiden auch der Gebrauch der deutschen Sprache verstattet.

§. 3. Die Kaiserliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission ist nur verpflichtet zur Annahme der Meldung

1) solcher Kandidaten, welche das letzte Jahr der akademischen Studien bei der Universität Straßburg absolvirt und entweder bis zur Meldung ihren bleibenden Aufenthalt in Elsaß-Lothringen gehabt, oder innerhalb des ersten Jahres seit ihrem Abgange von der Universität sich zur Prüfung gemeldet haben,
2) denjenigen, welche Elsaß-Lothringen durch Geburt oder durch ihren Wohnsitz angehören, sowie
3) denjenigen Kandidaten aus anderen Theilen des Deutschen Reiches, welche für eine Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt in Elsaß-Lothringen in Aussicht genommen sind.

Kandidaten, welche hiernach einen Anspruch auf Zulassung nicht haben, können von der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, wenn die Zahl der abzuhaltenden Prüfungen sich unverhältnißmäßig bei ihr häuft, zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der Nachprüfungen siehe §. 34.

§. 4. Schulamts-Kandidaten, welche die im §. 2 zu 1 und 2 angegebenen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf die von ihnen selbst nachzusuchende ausdrückliche Erlaubniß des Ober-Präsidenten zugelassen werden.

Wenn die Kommission bezweifelt, ob ein Kandidat die erforderliche Tüchtigkeit besitze oder für die Prüfung hinlänglich vorbereitet sei, so steht es ihr zwar frei, dem Kandidaten den Eintritt in die Prüfung zu widerrathen; derselbe ist ihm jedoch, wenn er bei seinem Entschlusse verharrt, nicht zu versagen.

Bei erheblichen Zweifeln an der sittlichen Unbescholtenheit eines Kandidaten ist derselbe zurückzuweisen.

§. 5. Unterschied der facultas docendi für die verschiedenen Arten von Sekundärschulen.

Der verschiedene Charakter der Sekundärschulen, je nachdem dieselben hauptsächlich für die Gymnasial- oder Realgymnasial-Studien bestimmt sind, hat keinen wesentlichen Einfluß auf die wissenschaftliche Prüfung; er ist nur für die methodische Anwenduug wichtig, welche die Lehrer in den verschiedenartigen Anstalten von ihrem Wissen zu machen haben.

Es ist daher je nach den verschiedenen Unterrichtsfächern von den künftigen Lehrern der Sekundärschulen eine im Allgemeinen gleiche wissenschaftliche Vorbereitung zu fordern. Dies schließt jedoch in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung der verschiedenen Unterrichtsziele nicht aus. Ueber die Art und das Maß dieser Berücksichtigung ist bei den einzelnen Gegenständen, wo sie zulässig, das Nöthige bemerkt.

Prinzipiell richtet sich die Prüfung nach den Anforderungen der Sekundärschulen mit Gymnasial-Charakter, und die einem Kandidaten zuerkannte Befähigung zum Unterrichte an derartigen Sekundärschulen gilt auch für Anstalten mit Realgymnasial-Charakter. Einzelne Ausnahmen, in denen für den Unterricht an Sekundärschulen mit Realgymnasial-Charakter besondere Anforderungen gestellt werden, enthalten die §§. 22, 23, 27.

Wenn auf den Wunsch eines Kandidaten oder nach dem Ergebnisse der Prüfung die Qualifikation in einzelnen Fächern oder überhaupt auf Sekundärschulen mit Realgymnasial-Charakter beschränkt wird, so ist dies in dem Prüfungszeugnisse ausdrücklich anzugeben.

§. 6. Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramte widmet, haben muß,
2) auf die speziellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Kandidat zu unterrichten beabsichtigt.

§. 7. Die allgemeine Bildung.

Jeder Schulamts-Kandidat, welcher in höheren Lehranstalten unterrichten will, muß den Forderungen allgemeiner Bildung in der Religionslehre seiner Konfession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und in Sprachkenntnissen genügen.

Das in dieser Beziehung von jedem Kandidaten zu Fordernde ist weiterhin bei den einzelnen Gegenständen angegeben. Das Vorhandensein der allgemeinen Bildung ist nur in denjenigen der genannten Gegenstände für sich zu erforschen, in welchen der Kandidat eine facultas docendi nicht zu erwerben beabsichtigt. In der Pädagogik wird demnach, da dieselbe einen Unterrichtsgegenstand der höheren Schulen nicht bildet, der Stand allgemeiner Vorbildung bei jedem Kandidaten ermittelt (siehe §. 25). Im Uebrigen bleibt der Kommission überlassen, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung so weit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturienten-Zeugniß außer Frage gestellt ist.

Die Kommission hat in ihrem Prüfungsverfahren die Forderungen allgemeiner Vorbildung sorgfältig von den Anforderungen zu unterscheiden, welche behufs der Qualifikation zum Unterrichte in den betreffenden Gegenständen gestellt werden müssen.

§. 8. Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann, sind:

1) das philologisch-historische Fach,
2) das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach,
3) Religion und Hebräisch,
4) die neueren Sprachen.

§. 9. Form der Prüfung.

Die Prüfung pro facultate docendi besteht in schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, woran sich Probelektionen anschließen können (siehe §. 16.)

§. 10. Die schriftliche Prüfung.

Jeder Schulamts-Kandidat hat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern und außerdem eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiete derjenigen Fachwissenschaften zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat. Bei der Wahl der Gegenstände wird, soweit es mit dem Zwecke der Prüfung vereinbar ist, auf die besonderen Studien und auf die Wünsche des Kandidaten, desgleichen auf seinen wissenschaftlichen Standpunkt angemessene Rücksicht genommen oder ihm auch unter mehreren Aufgaben die Wahl gelassen.

Die Ablieferung der Arbeiten geschieht binnen einer sechsmonatlichen Frist, unter genauer Angabe der benutzten Hilfsmittel und mit der an Eides Statt beigefügten schriftlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt sind. Auf besonders motivirtes Gesuch kann eine weitere Frist von höchstens sechs Monaten gestattet werden. Wird auch diese neue Frist nicht eingehalten, so erlöschen die gestellten Aufgaben.

Diejenigen Arbeiten, welche die klassische Philologie und die alte Geschichte betreffen, sind in lateinischer Sprache abzufassen; doch ist für das Fach der alten Geschichte in einzelnen Fällen auch die deutsche Sprache zulässig. Aufgaben aus dem Gebiete der neueren Sprachen sind in derjenigen Sprache zu bearbeiten, auf welche sie sich beziehen. In den übrigen Wissenschaften geschieht die Abfassung in deutscher Sprache, wenn nicht der Examinand selbst die lateinische, französische oder englische wählt.

Die eingereichten Arbeiten sind von demjenigen Mitgliede der Kommission, in dessen Fach sie gehören, schriftlich zu beurtheilen.

Die Kommission ist befugt, wenn sie es zu näherer Erforschung der wissenschaftlichen Ausbildung eines Kandidaten für zweckmäßig erachtet, außer den oben bezeichneten Arbeiten noch eine oder die andere Aufgabe als Klausurarbeit ohne Hilfsmittel von demselben bearbeiten zu lassen, namentlich die Uebersetzung eines Textes ins Griechische, Lateinische, Französische, Englische, ebenso die Lösung mathematischer Aufgaben.

Bei völlig ungenügender Beschaffenheit der schriftlichen Prüfungsarbeiten, und wenn nach dem darin sich aussprechenden Bildungsstande auch von der Anfertigung neuer Arbeiten ein günstigeres Resultat sich nicht erwarten läßt, wird der betreffende Kandidat von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen (siehe §. 32).

§. 11. Ausnahme-Bestimmungen.

Von der Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas

können diejenigen Kandidaten entbunden werden, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und auf Grund einer durch den Druck bekannt gemachten Inaugural-Dissertation bei einer philosophischen Fakultät im Deutschen Reiche zu Doktoren der Philosophie promovirt worden sind. Falls ein solcher Kandidat eine bis in die oberen Klassen reichende Facultas docendi auch für Lehrfächer in Anspruch nimmt, welche einem seiner Dissertation fremden Gebiete angehören, so hat er für diese Fächer die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zu liefern. Von der Einreichung eines deutschen Aufsatzes über ein philosophisches oder pädagogisches Thema (§. 10) können die promovirten Kandidaten nicht entbunden werden.

In gleicher Weise kann die Kommission auch eine von einer philosophischen Fakultät im Deutschen Reiche gekrönte Preisschrift oder eine andere von dem Kandidaten etwa schon herausgegebene Schrift als Ersatz einer schriftlichen Prüfungsarbeit gelten lassen.

Sollte ein Kandidat, der von einer philosophischen Fakultät im Deutschen Reiche zum Doktor der Philosophie promovirt worden ist, bei der mündlichen Prüfung so mangelhafte Kenntnisse und eine so unzulängliche allgemeine Bildung zeigen, daß ihn die Kommission als nicht bestanden abweisen müßte, so ist ein solcher Fall jedesmal dem Ober-Präsidenten von dem Vorsitzenden der Kommission unter Einreichung des Protokolls anzuzeigen.

Wegen der Kandidaten, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, siehe §. 24.

§. 12. Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat zu erforschen, ob der Kandidat außer der für den höheren Schulunterricht unentbehrlichen allgemeinen Bildung ein für denselben ausreichendes Wissen in seinen Spezialfächern besitzt und ihren Zusammenhang mit verwandten Gebieten des Lehrplans kennt. Dem Ermessen der Kommission bleibt überlassen, ob und wie weit bei der mündlichen Prüfung auf die gelieferten schriftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche in der klassischen Philologie eine Facultas docendi für die oberen Gymnasialklassen erwerben wollen, ist soweit in lateinischer Sprache zu halten, daß die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauch derselben beurtheilt werden kann. Ein entsprechendes Verfahren findet bei der Prüfung in den neueren Sprachen Statt (siehe §. 22).

§. 13. Es dürfen nicht mehr als drei Kandidaten in einem Termine geprüft werden. Die Ansetzung der Termine für das ganze Jahr bleibt der Kommission überlassen. Während der gesetzlichen Universitätsferien finden keine Prüfungen Statt.

§. 14. Der mündlichen Prüfung muß außer dem examinirenden Mitgliede jedesmal auch der Vorsitzende und mindestens noch ein Mitglied der Kommission beiwohnen.

§. 15. Ueber die mündliche Prüfung jedes Examinanden wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten den Akten beizufügen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Königreich Preußen.

Statut für das geodätische Institut. Vom 22. September 1877.

Aufgabe, Zusammensetzung und Ressort-Verhältnisse des geodätischen Institutes.

§. 1. Die Aufgabe des geodätischen Institutes ist die Pflege der wissenschaftlichen Geodäsie und die Ausführung der für die Europäische Gradmessung innerhalb des Preußischen Staatsgebietes erforderlichen Arbeiten. Außerdem fungirt dasselbe vermöge des ihm von der allgemeinen Konferenz der Europäischen Gradmessung ertheilten Auftrages als deren Zentralbüreau.

§. 2. Das geodätische Institut wird zusammengesetzt aus:

a. einem Präsidenten,
b. vier Sektions-Chefs,
c. vier festangestellten Assistenten,
d. vier weiteren remunerirten Assistenten,
e. dem erforderlichen Bureau- und Dienst-Personal.

Der Präsident ist befugt, für besondere Arbeiten oder für Vertretungen zeitweilig Hilfsarbeiter nach eigenem Ermessen und nach Maßgabe der dafür verfügbaren Mittel anzunehmen.

§. 3. Das geodätische Institut steht als solches unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Als Zentralbüreau der Europäischen Gradmessung ist dasselbe das ausführende Organ der permanenten Kommission dieses Unternehmens.

Geschäftskreis des geodätischen Institutes im Preußischen Staate.

§. 4. Bezüglich der Ausführung des Preußischen Antheiles an der Europäischen Gradmessung hat das geodätische Institut folgende Obliegenheiten:

1) die Ausführung wissenschaftlicher für die Gradmessung erforderlicher Triangulationen und der zugehörigen Präzisions-Nivellements,
2) die astronomische Bestimmung der Polhöhen, Azimuthe und Längen-Unterschiede für die Hauptpunkte des geodätischen Netzes,
3) die Bestimmung der Intensität der Schwere an allen Punkten, wo es erforderlich erscheint,
4) die Ausführung anderweitiger Berechnungen und experimenteller Untersuchungen im Interesse der Gradmessung.

Die Ausdehnung dieses Arbeitsplanes auf

5) Bestimmung der magnetischen Konstanten für die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Punkte

bleibt vorbehalten.

§. 5. Die Publikation der Arbeiten des Institutes erfolgt jedesmal thunlichst bald nach deren Abschluß, spätestens innerhalb dreier Jahre nach demselben.

Mit dieser Maßgabe bleibt dem Präsidenten die Bestimmung von Zeit und Reihenfolge der einzelnen Publikationen überlassen.

Die Höhe der Auflage und die Zahl der davon im Archive des Institutes niederzulegenden Exemplare bestimmt in jedem einzelnen Falle der Präsident. Von jeder Publikation überreicht das Institut ein oder mehrere Exemplare den einzelnen Gradmessungs-Kommissaren und den Gradmessungs-Behörden derjenigen Staaten, welche an der Europäischen Gradmessung theilnehmen, sowie den Gradmessungs-Behörden außereuropäischer Staaten.

Ueber die Vertheilung von Exemplaren an andere Personen, Behörden oder Institute im Interesse der Wissenschaft und namentlich der Gradmessung verfügt der Präsident.

Die nicht in das Archiv oder zur Vertheilung gelangenden Exemplare werden einem geeigneten Buchhändler in Verlag oder Kommission gegeben und die einzelnen Stücke zu dem vom Präsidenten festzusetzenden Preise verkäuflich gestellt.

§. 6. Das Institut hat ferner die allgemeine Aufgabe, sich in vollständiger Kenntniß von allen wissenschaftlichen Erscheinungen auf dem Gebiete der im §. 1 bezeichneten Forschungen zu erhalten und sowohl die theoretische, als die praktische Fortbildung der Geodäsie zu fördern. Zu ersterem Behufe unterhält das Institut insbesondere eine eigene Bibliothek. Zu letzterem Zwecke ist dasselbe berechtigt, auch theoretisch-wissenschaftliche oder experimentelle Untersuchungen von nicht zu dem Institute gehörigen Gelehrten durch Gewährung der Benutzung seiner Hilfsmittel oder anderweitige Unterstützung, namentlich auch durch Aufnahme ihrer Arbeiten unter die Publikationen des Institutes zu fördern.

Internationaler Geschäftskreis des geodätischen Institutes.

§. 7. In seiner Eigenschaft als Zentralbüreau der Europäischen Gradmessung hat das geodätische Institut diejenigen Arbeiten auszuführen, welche ihm durch die permanente Kommission aufgetragen werden. Als solche sind bisher in Aussicht genommen:

1) Zur Sicherung der nothwendigen Gleichförmigkeit der zu vereinigenden geodätischen und astronomischen Bestimmungen soll das Institut durch seine eigenen Beobachter und vermittelst seiner eigenen Instrumente Nachmessungen von Polhöhen, Azimuthen, Längen-Unterschieden, Pendellängen u. s. w. vornehmen lassen.
2) Es soll metronomische Arbeiten ausführen zur Herstellung einer gemeinsamen geodätischen Maß-Einheit, zur Vergleichung der angewandten Basis-Apparate und zur Bestimmung der Ausdehnungs-Koeffizienten.
3) Es soll die in den einzelnen Ländern ausgeführten Berechnungen der Koordinaten der Haupt-Sternwarten und sonstigen astronomisch bestimmten Hauptpunkte in ganz Europa verbinden, um die Grundlage für die Untersuchung der Krümmungsverhältnisse des Erdtheiles herzustellen.

Es ist dem Institute gestattet, mit seinen Instrumenten und Beobachtern die gesammten geodätischen und astronomischen für die Gradmessung erforderlichen Arbeiten oder einzelne Abschnitte derselben in denjenigen fremden Staaten, welche dies beantragen, auf deren Kosten auszuführen.

§. 8. Das geodätische Institut besorgt als Zentralbüreau den Druck und die Versendung der Protokolle und sonstigen Verhandlungen der permanenten Kommission und der General-Konferenzen, sowie der eingelieferten Berichte.

Beziehungen des geodätischen Institutes zum Zentral-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate.

§. 9. Der Präsident des geodätischen Institutes nimmt als Kommissar des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an den Berathungen und Geschäften des Zentral-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate Antheil.

Nach Maßgabe des §. 4 der Allerhöchst bestätigten Organisations-Statuts für das Zentral-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate vom 11. Juni 1870 erstattet der

Präsident dem Zentral-Direktorium Anzeige über beabsichtigte und ausgeführte Messungen. Von den Publikationen des Institutes werden dem Zentral-Direktorium je zwei Exemplare überreicht.

Wissenschaftlicher Beirath des Institutes.

§. 10. Um die Erfüllung der dem Institute übertragenen Aufgaben möglichst vollständig zu sichern, steht dem Präsidenten ein wissenschaftlicher Beirath zur Seite.

Ein Mitglied desselben wird auf Vorschlag des Präsidenten, die übrigen bis zu einer Zahl von fünf auf Vorschlag der Königlichen Akademie der Wissenschaften durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt.

Die Vorschläge sind auf Vertreter der Geodäsie, Mathematik, Astronomie, Physik und Technik zu richten.

Die Akademie hat bei ihren Vorschlägen freie Wahl unter den innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Gelehrten und Technikern, mit Ausschluß der Mitglieder von Gradmessungs-Kommissionen und Gradmessungs-Behörden. Eine bestimmte Vertheilung der Mitgliederstellen auf die einzelnen vorgenannten Fächer ist nicht erforderlich; jedoch soll in erster Linie auf Geodäten von Fach Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Ernennung zum Mitgliede des wissenschaftlichen Beirathes erfolgt auf jedesmal drei Jahre.

Nach Ablauf der Ernennungszeit oder beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod oder freiwilligen Austritt ist der Präsident, beziehungsweise die Akademie durch den Minister alsbald zur Einreichung eines Vorschlages für die erledigte Mitglied-Stelle aufzufordern. Mitglieder, deren Ernennungszeit abgelaufen ist, können sogleich wieder vorgeschlagen werden.

§. 12. Der Präsident des geodätischen Institutes beruft und leitet die Versammlungen des wissenschaftlichen Beirathes und führt dessen Geschäfte, soweit sie nicht durch besondere Beschlüsse anderen Mitgliedern übertragen werden. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Mittheilungen an die Mitglieder, Berathungen und Abstimmungen erfolgen entweder mündlich oder schriftlich.

Insoweit das gegenwärtige Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung dem wissenschaftlichen Beirathe selbst überlassen.

Der Präsident ist verbunden, wenn er einen Antrag an den vorgeordneten Minister in Betreff solcher Gegenstände richtet, über welche eine Verhandlung des Beiraths stattgefunden hat, die Aeußerung des letztern mit seinem Antrage zusammen einzureichen.

§. 13. Alljährlich im Laufe des Monats März hat der Präsident den wissenschaftlichen Beirath zu einer Plenar-Versammlung im Dienstlokale des Institutes zusammen zu berufen.

Der Termin und die Tagesordnung ist den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitzutheilen.

Regelmäßige Verhandlungs-Gegenstände für diese Versammlung sind folgende:

1) Berichterstattung des Präsidenten über die Arbeiten des Institutes während des laufenden Geschäftsjahres und Vorlage der daraus abgeleiteten Resultate.
2) Vorlage des allgemeinen Arbeitsplanes des Institutes für das nächste Geschäftsjahr.
3) Begutachtung der in dem Etat des Institutes etwa nöthigen Veränderungen.
4) Begutachtung über Arbeiten und Einrichtungen, für welche außerordentliche Bewilligungen beantragt werden müssen.

5) Auswahl derjenigen Arbeiten, welche unter den im Bereiche der Thätigkeit des geodätischen Institutes vorhandenen sich für die Zwecke der Gradmessung eignen und eventuell Beschlußfassung über die daran vorzunehmenden Vervollständigungen und Verbesserungen.
6) Besprechung der Anträge, welche der Präsident an die permanente Kommission oder die General-Konferenz der Europäischen Gradmessung zu richten beabsichtigt.

Der Präsident und jedes andere Mitglied ist berechtigt, noch anderweitige dem Zwecke der Einsetzung des Beirathes entsprechende Anträge zur Verhandlung zu stellen. Jedoch ist die Verhandlung derselben nur in dem Falle nothwendig, wenn sie bis zum 1. Februar dem Präsidenten eingereicht und von ihm in die den Mitgliedern bei der Einladung mitzutheilende Tagesordnung aufgenommen worden sind. Andernfalls befindet die Versammlung, ob sie die Verhandlung sogleich vornehmen oder auf eine spätere Zusammenkunft verschieben will.

§. 14. Außer der regelmäßigen jährlichen Versammlung finden nach Bedürfniß weitere Plenarsitzungen zur Erledigung der dem Beirathe obliegenden Geschäfte und zur Verhandlung über Anträge des Präsidenten oder einzelner Mitglieder statt. Die Einladung dazu ist unter Mittheilung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Mit der Behandlung einzelner Gegenstände und Fragen können durch besonderen Beschluß einzelne Mitglieder beauftragt werden.

§. 15. An den Plenarversammlungen nehmen die Sektions-Chefs des Institutes zur Berichterstattung und mit berathender Stimme Theil.

Wenn der Präsident an der Theilnahme an einer Sitzung verhindert ist, so kann er sich durch einen Sektions-Chef dergestalt vertreten lassen, daß dieser an seiner Stelle einfaches Stimmrecht erhält.

Der Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Stimmen-Gleichheit gehen in diesem Falle auf ein von der Versammlung für diese Sitzung zu wählendes Mitglied über.

§. 16. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirathes erhalten Reisekosten und Diäten für ihre Theilnahme an den außerhalb ihres Wohnortes stattfindenden Konferenzen, sowie Ersatz ihrer etwaigen baaren Auslagen.

§. 17. Alljährlich nach der regelmäßigen Versammlung im Monat März überreicht der wissenschaftliche Beirath der Königlichen Akademie der Wissenschaften einen Jahresbericht über seine Thätigkeit zur Kenntnißnahme.

Vertretung bei den General-Konferenzen der Europäischen Gradmessung.

§. 18. Die Vertreter Preußens bei den General-Konferenzen der Europäischen Gradmessung werden auf den Vorschlag des Präsidenten des geodätischen Institutes und des wissenschaftlichen Beirathes von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für jede einzelne Konferenz bestimmt.

Besetzung der Stellen im geodätischen Institute.

§. 19. Der Präsident des geodätischen Institutes wird auf Vorschlag der Akademie der Wissenschaften von dem Könige ernannt. Die Akademie hat sich mit Rücksicht auf die Funktion des Präsidenten als Präsident des Zentralbüreaus der Europäischen Gradmessung vor Aufstellung ihres Vorschlages mit der permanenten Kommission der Europäischen Gradmessung in Verbindung zu setzen, und wenn möglich, mit ihr ein Einverständniß über die geeignetste Persönlichkeit zu erzielen.

§. 20. Die Vorschläge für die Besetzung der Stellen der Sektions-Chefs und der festangestellten Assistenten des geodätischen Institutes legt der Präsident zunächst dem Beirathe zur Begutachtung vor und unterbreitet sie mit der Aeußerung desselben dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Vorstehendes Statut tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 22. September 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875.

(Fortsetzung aus Nr. 46, Spalte 712.)

3. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

4. Als Unterbrechung des Aufenthaltes wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

5. Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen.

Zu einem derartigen Antrage und zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes ist ein Armenverband berechtigt, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 55. B. Durch Verehelichung.

1. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

2. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften des §. 57 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift des §. 54 ad 1 bis 5 erworben haben.

3. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes, oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben, oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

§. 56. C. Durch Abstammung.

1. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung ad 3 dieses §. den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift des §. 57 ad 1b bis 6 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungs-Wohnsitz nach Vorschrift des §. 54 ad 1 bis 5 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungs-Wohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung ad 2 dieses §.

2. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und die den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungs-Wohnsitz der Mutter in dem Umfange ad 1 dieses §. Gleiches gilt im Falle des §. 54 ad 3, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

3. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und die den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange ad 1 dieses §. den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

4. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange ad 1 dieses §. den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§. 57. Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

1. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch:
   a) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
   b) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre.

2. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heil-Anstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Beim Gesinde gilt der hier übliche vierteljährliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

3. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginne der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

4. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

5. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

6. Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 54 ad 5 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist. Die Unterbrechung gilt als erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 58. Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungs-Kosten, beziehungsweise auf Uebernahme der Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an, gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 59. Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten, beziehungsweise auf Uebernahme der Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

Die Armen-Kommissionen können daher lediglich aus dem Grunde, daß der Arme nicht der Kommune Berlin angehört, ihm die sonst für nöthig erachtete Hilfe nicht verweigern, müssen solche aber auf das Allernothwendigste beschränken und der Armen-Direktion sofort nach möglichster Ermittelung der Domizil-Verhältnisse davon Anzeige machen.

Personen, die sich innerhalb des städtischen Weichbildes auf Kähnen befinden und in die Lage kommen, der Fürsorge der öffentlichen Armenpflege zu bedürfen, ist die erforderliche Hilfe gleichfalls zu gewähren, auch wenn sie der hiesigen Kommune nicht angehören.

Es ist aber in jedem Falle besonders an die Armen-Direktion zu berichten, um die Kosten wieder einziehen zu können.

§. 60. Das Interesse der Kommune erheischt eine äußerst sorgfältige und gründliche Beachtung der oft schwierigen Frage der Ortsangehörigkeit in jedem einzelnen Falle und wird deshalb den Armen-Kommissionen die sorgfältige Beachtung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die genaue Ausfüllung der mit Rücksicht auf letztere neu entworfenen Fragebogen (Formular Nr. 4 für männliche, Formular 4a für weibliche Personen) dringend empfohlen, da die Armen-Direktion erst dadurch in den Stand gesetzt wird, entstehende Zweifel über die Ortsangehörigkeit zu lösen, resp. zur Entscheidung zu bringen.

Insbesondere ist in den Fällen schleuniger Bericht zu erstatten, wo der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Verlauf der zwei Jahre des hiesigen Aufenthaltes bald bevorsteht, oder die Verpflichtung des früheren Wohnortes dem Erlöschen nahe ist. Auch wenn eine Unterstützung nicht in baarem Gelde, sondern durch Verabreichung freier Medizin, Bruchbänder 2c. oder durch sonstige Bewilligungen nachgesucht wird, und sich dabei die Nichtortsangehörigkeit ergiebt, ist davon schleunigst der Armen-Direktion Anzeige zu machen.

§. 61. Gerathen Militär-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung hierselbst in Hilfsbedürftigkeit, und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so muß die Kommune Berlin als Landarmen-Verband die Fürsorge für sie übernehmen, es sei denn, daß sie in einer anderen Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden sind oder nach ihrer Entlassung anderswo in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben.

Die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der im Dienste verstorbenen Militärpersonen hiesiger Garnison fällt — wenn dieselben ihren Wohnsitz hier behalten — gleichfalls der hiesigen Armenpflege zu. Indeß ist in jedem einzelnen derartigen Falle von den Armen-Kommissionen genau zu ermitteln, ob und welche Beihilfe für die obengedachten Personen bereits aus Staats- oder anderen Fonds gezahlt wird, um darnach die Höhe der Unterstützung aus Kommunalmitteln zu bemessen, resp. ganz zu versagen.

Hierbei ist die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden zu beachten, welche bezweckt: 1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hilfe und Unterstützung zu gewähren. In ähnlicher Weise sorgt die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung für die Invaliden aus dem Jahre 1866.

§. 62. Die Wohlthaten des Potsdam'schen Militär-Waisenhauses sind für verwaiste Kinder solcher Väter bestimmt, welche bei der Armee in Reih' und Glied gestanden haben. Diese Wohlthaten bestehen darin, daß Knaben in das Militär-Waisenhaus zu Potsdam oder Annaburg und Mädchen in das Waisenhaus zu Pretzsch aufgenommen werden, oder daß auf die Kinder ein Pflegegeld gezahlt wird.

Sie müssen während des Soldatenstandes des Vaters ehelich geboren oder durch die spätere Verheirathung ihrer Eltern legitimirt sein; doch können in besonderen Fällen ausnahmsweise auch solche Kinder berücksichtigt werden, die nach der Entlassung ihrer Väter vom Militär geboren sind.

Die Aufnahme in die gedachten Anstalten erfolgt mit vollendetem 6ten und bis zum vollendeten 12ten Jahre.

Die Zahlung der Pflegegelder kann schon mit dem ersten Lebensjahre beginnen, und währt in der Regel bei Waisen von Unteroffizieren und Gemeinen bis zum 14ten Jahre, von Offizieren und Militärbeamten etwas länger.

§. 63. Der Antrag auf die Wohlthaten des Militär-Waisenhauses muß durch Dürftigkeit begründet und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

1) dem Taufschein des Kindes,
2) einer ärztlichen Bescheinigung, daß es die natürlichen oder Schutzpocken gehabt hat,
3) dem Todtenschein des Vaters, und wenn beide Eltern verstorben, auch dem Todtenschein der Mutter,
4) dem Nachweis, daß der Vater beim Militär gestanden, bei welchem Truppentheile, in welcher Charge und zu welcher Zeit.

Ist der Vater im Militär verstorben, so erfolgt der Antrag von dem betreffenden Truppentheile; ist er nach seiner Entlassung verstorben, von der Ortsbehörde.

Im letzteren Falle haben daher die Armen-Kommissionen unter Einsendung der erforderlichen Zeugnisse an die Armen-Direktion zu berichten, um für Militärwaisen die ihnen zustehenden Wohlthaten zu vermitteln.

§. 64. Die Veteranen- und Invaliden-Unterstützungs-Kommission des Magistrats unterstützt solche dürftige ehemalige Freiwillige und Landwehrmänner aus den Jahren 1813/15, die vor dem Eintritte in das Befreiungs-Heer hier ihren Wohnsitz hatten, die Kriegsdenkmünze besitzen, erweislich durch die Feldzüge invalide geworden sind und nach Beendigung derselben nicht weiter gedient haben; ferner die Wittwen der im Felde gefallenen oder in den Lazarethen verstorbenen Freiwilligen und Landwehrmänner aus den Jahren 1813/15, wenn sie im Wittwenstande verblieben sind.

Gedachte Kommission verabreicht baare laufende und extraordinaire Unterstützungen, letztere namentlich bei Mangel an Kleidung, Wäsche, Nachtlager, Feuerungsbedarf, bei der Einsegnung von Kindern, bei Arbeitslosigkeit, bei Krankheit und in Sterbefällen bis zu 30 Mark zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten.

Freie Kur, Bäder, Bruchbandagen, Brillen 2c. werden dagegen für die vorgedachten Personen auf die gewöhnliche Weise von den Armen-Kommissionen bewilligt.

Nach dem Tode eines Invaliden wird dessen Familie aus der städtischen Invaliden- und Unterstützungs-Kasse nicht weiter unterstützt, sondern geht zur Armenpflege über, wenn sie der Fürsorge bedarf.

In gleicher Weise haben auf die Unterstützung Seitens der Veteranen- und Invaliden-Unterstützungs-Kommission des Magistrats auch die hilfsbedürftigen invalide gewordenen hier ortsangehörigen Theilnehmer am Kriege gegen Dänemark im Jahre 1864 Anspruch, sowie die hilfsbedürftigen hinterbliebenen Familien Derjenigen, welche im Gefechte getödtet worden oder in Folge einer Beschädigung im Kriegsdienste resp. einer durch den Kriegsdienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in ihre Heimath Berlin verstorben sind.

Unter Hinterbliebenen sind die Wittwen und die ehelichen Kinder unter 14 Jahren zu verstehen; Kinder aber über 14 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von dem im Kriege Gefallenen nach gesetzlichen Vorschriften unterhalten werden mußten und zur Zeit seines Todes bereits hilfsbedürftig waren. — Alle diese bei den Kriegen im Jahre 1813/15 und 1864 Betheiligten sind sonach mit ihren Unterstützungs-Gesuchen der Regel nach an die vorerwähnte Magistrats-Kommission zu verweisen. Dagegen liegt den Herren Armen-Kommissions-Vorstehern ausschließlich die Pflicht ob, die Quittungen dieser Betheiligten über den Empfang ihrer Benefizien Seitens jener Magistrats-Kommission zu bescheinigen, um die gleichzeitigen Zahlungen aus verschiedenen städtischen Kassen an dieselbe Person zu kontroliren, resp. zu verhindern.

§. 65. Wenn auch als Regel aufgestellt ist, daß alle in Berlin ortsangehörigen Personen im Falle ihrer Bedürftigkeit der Kommunal-Armenpflege zur Last fallen, so tritt doch diese Fürsorge immer erst dann nach dem Gesetze ein, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist.

§. 66. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, auf Erfordern der Gemeindebehörden Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirkes aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

Mit Rücksicht hierauf ist die sorgfältige Ausfüllung der betreffenden Punkte in dem Fragebogen nothwendig, damit eintretenden Falls die Armen-Direktion die nöthige Auskunft von den vielen hierorts bestehenden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Vereinen einziehen kann. Es ist zu beachten, daß die hiesige französisch-reformirte Gemeinde eine eigene mit bedeutenden Mitteln ausgestatte Armenpflege hat.

Die Mitglieder dieser Gemeinde sind daher, wenn sie bei unseren Armen-Kommissionen Unterstützung nachsuchen, unmittelbar an ihre eigene Armenpflege zu verweisen; erst wenn diese nachweislich ihre Hilfe verweigert, ist der Armen-Direktion zur weiteren Veranlassung Bericht zu erstatten.

§. 67. Bei dem hiesigen Französischen Konsistorium wird ein Buyrette'sches Legat verwaltet, aus welchem jährlich nach freier Wahl des gedachten Konsistorii einige deutsche Familien, jede mit 150 Mark unterstützt werden.

Die Vertheilung soll nicht blos nach den Bedürfnissen schamhafter Armen geschehen, sondern vorzüglich zur Aufhilfe solcher Familien gereichen, welche dadurch verhindert werden können, in schlechte Umstände zu versinken, wogegen davon ausgeschlossen ist, wer irgend eine Pension oder laufende Unterstützung erhält oder sich in dem Zinsgenuß eines Kapitals von 6000 Mark befindet.

Vorschläge zur Theilnahme an diesem Legate können die Armen-Kommissionen gegen Mitte des Monats Juli jeden Jahres den betreffenden Parochial-Konsistorien oder dem Sekretair der französisch-reformirten Kirchen-Gemeinde zugehen lassen. Wenn eine gutachtliche Aeußerung über anderweitig in Vorschlag gebrachte Personen gewünscht werden sollte, so ist eine solche von den Kommissionen nach bestem Wissen abzugeben.

§. 68. Wenn ein verarmter Jude die Hilfe unserer Armenpflege nachsucht, so ist ein solcher Seitens der Armen-Kommissionen so zu behandeln wie ein anderer Einwohner.

Da jedoch die jüdische Gemeinde, abgesehen von vielen wohlthätigen Stiftungen, eine eigene Armenpflege eingerichtet hat und aufrecht erhält, so ist die Möglichkeit in's Auge zu fassen, daß Gesuchsteller sowohl die städtische als die jüdische Armenpflege zugleich in unzulässiger Weise in Anspruch nehmen.

Die Armen-Kommissionen haben daher ihre Recherchen speziell auf diesen Punkt zu richten und der Armen-Direktion von jedem, die Unterstützung eines jüdischen Einwohners betreffenden Falle ungesäumt Anzeige zu machen, damit die erforderliche Nachfrage an die jüdische Armen-Kommission gerichtet werden kann.

§. 69. Von der Kleemann'schen Stiftung, welche unter der Verwaltung der Armen-Direktion steht, ist ein Theil der Revenüen zur Unterstützung israelitischer Armen bestimmt.

Die den Armen-Kommissionen zugehenden Gesuche solcher Armen um Unterstützung aus jenem Fonds sind einer Prüfung zu unterwerfen und der Armen-Direktion mit Gutachten zur Verfügung einzureichen.

§. 70. Die Dom-Gemeinde hat zwar keine für sich abgeschlossene Armenpflege — wie die französische Gemeinde und die Judenschaft —, jedoch für das Bedürfniß soweit zureichende Mittel, daß die Armen-Kommissionen nur ausnahmsweise nöthig haben werden, die Unterstützung von armen Mitgliedern der Domgemeinde zu übernehmen und solchen Mitgliedern, die von der Domgemeinde schon unterstützt werden, in besonderen Nothfällen eine Beihilfe zu gewähren.

Für verschämte Arme der Domgemeinde verwenden sich die Armen-Kommissionen bei dem Dom-Kirchen-Kollegium und sie selbst werden solche gar nicht zu unterstützen nöthig haben.

Die Domgemeinde besitzt in der Georgenstraße Nr. 22 ein Hospital für etwa 40 Frauen und einige Männer nebst einer Abtheilung für Kranke.

§. 71. Das Dom-Kirchen-Kollegium läßt die laufenden und extraordinairen baaren, sowie die Natural-Unterstützungen auf schematisirte Zettel verabreichen, welche von den Armen-Kommissions-Vorstehern vorher gestempelt werden, wodurch ihnen Gelegenheit gegeben werden soll, die Leute kennen zu lernen. Wenn gegen die Bedürftigkeit des Einen oder Anderen etwas zu erinnern sein sollte, so ist davon dem Dom-Kirchen-Kollegium Nachricht zu geben, die Stempelung des Zettels aber nicht zu verweigern. (Fortsetzung folgt.)

Die „**Deutsche Schulzeitung**",
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 46: Amtliches. Leitartikel: Eine neue Schulbank. Bericht über die 8. Versammlung des Provinzialvereins hannoverscher Volksschullehrer zu Lüneburg. Korrespondenzen: Berlin (Vereidigung der Taubstummen. Zur Situation. Aus dem Abgeordnetenhause. Der Etat. Das Anleihegesetz und die Staatsbauten. Direktoren und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten. Unbesetzte Lehrerstellen. Unterstützungsfonds für Hinterbliebene von Lehrern. Konferenz in Sachen des Zeichenunterrichts. Personalien. Bezeichnungen der Maße und Gewichte); Sagan (Schulinspektion); Schönebeck a. d. E. (Lehrerverein. Fortbildungsschule); Hilchenbach (Einweihung des neuen Seminargebäudes); Gera (Augenkrankheit). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Anastasius Grün. Todtenschau. Vakante Lehrerstellen. Anzeigen. —

Jeder, welcher sich von dem Werthe des illustrirten Buches: Dr. **Airy's** Naturheilmethode (**100.** Aufl.) überzeugen will, erhält einen Auszug daraus auf Franco-Verlangen gratis und franco zugesandt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig. — Kein Kranker versäume, sich den Auszug kommen zu lassen. [136]

Ohne Medicamente:
Rheumatismus, Lähmungen
werden sicher geheilt, selbst veralteter **Gelenkrheumatismus,** viele Krampfzustände, alle nervösen Uebel, als Neuralgie, Migräne, Hysterie ꝛc.
Auf gef. Anfragen ertheilt Auskunft und liefert Beweise gratis und franco: **H. Drews, Berlin** S., Louisen-Ufer 27. [137]

Neu! Telephon. Neu!
Gratis und franco verschicke ich, auch in mehreren Exemplaren, meinen
Illustrirten Weihnachts-Anzeiger
über optische Instrumente **(Schul-Mikroskope à 2 und 4 Mark)** und physikalische Apparate.
Der Anzeiger enthält redactionelle Empfehlungen vieler pädagogischer Zeitschriften. **H. Drews, Berlin** S., Louisen-Ufer 27. [138]

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller in Berlin SO., Michaelkirchplatz 7. — Kommiss.-Verl. v. Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.